



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3, Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

GZ: ABT03VD-1422/2012-49

Ggst.: Pflegeheimgesetz 2003, Novelle 2022; Begutachtung

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit und Pflege
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

GZ: ABT08GP-54443/2020-110

Ggst.: Entwurf Personalausstattungsverordnung 2017-PAVO (StPHG)
Begutachtungsverfahren Korrektur Heimleiter Ausbildung VO

Fehring, 29.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 wurden dem Verband der Steirischen Alten,- Pflege,- und Betreuungsheime (VAB) mit jeweiligen Schreiben Begutachtungsentwürfe der im Betreff genannten Rechtsnormen mit dem Ersuchen um Übermittlung einer Stellungnahme bis zum 01.08.2022 übermittelt.

Dazu gilt es vorneweg, wie folgt anzumerken:



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Da es sich bei den Begutachtungsentwürfen um aufeinander abgestimmte Normen handelt, - konkrete Inhalte sind zum einen das Entfallen des § 22d und die Einfügung eines § 22e im Stmk PHG und zum anderen die Einfügung eines § 5a und eines § 7a Abs 5 in der Stmk PAVO - erlauben wir uns, unsere Stellungnahmen zusammenzufassen und gemeinsam fristgerecht zu übermitteln.

FAZIT

- In Anbetracht der sich dramatisch zuspitzenden Personalsituation – nicht zuletzt auch in der steirischen Pflegeheimlandschaft und wie auch den Behörden bestens bekannt – irritiert das gegenständliche Vorgehen und **würde die Umsetzung der geplanten Novellierungen zu einer weiteren Verschärfung des zu schulternden Kraftaktes für alle Pflegeheimrichtungen infolge des seit Pandemieausbruch herrschenden Ausnahmezustandes führen.**
- Ganz abgesehen davon gilt es aber auch festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen in den beiliegenden Erläuterungen **die vorgesehenen Regelungen sehr wohl Mehrkosten mit zurzeit noch nicht kalkulierbarem Ausmaß verursachen würden.**
- Darüber hinaus sind die geplanten Regelungen, die in diesen zur Begutachtung stehenden Novellen getroffen werden, teils schlichtweg nicht umsetzbar sowie praxisfremd.
- Nicht zuletzt ist eine geplante **verpflichtende Ausbildung für HeimleiterInnen** im Ausmaß **von 1.075 Unterrichtsstunden** als **überschießend einzustufen** und daher **abzulehnen**, da zum Beispiel **im Vergleich dazu das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz** für eine **Verwaltungsleitung keine besonderen Qualifikationen vorsieht.**



AUSFÜHRUNGEN im DETAIL

Es versteht sich doch von selbst, dass jeder Pflegeheimträger im ureigensten Interesse für einen erfolgreichen Betriebsverlauf bestrebt ist, eine geeignete Person zur verantwortlichen Führung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu bestellen, nicht zuletzt auch deswegen, da der Träger auch das wirtschaftliche Risiko zur Gänze selbst zu tragen hat.

Es sei denn, das Land übernimmt eine Verlustabdeckung, respektive strebt eine Verstaatlichung im stationären Langzeitbereich an.

Nicht anders sind die dahingehenden geplanten Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse für eine Heimleitung erklärbar.

1. Es mutet sonderbar an, dass **keinerlei Berufsausbildungen, die die wesentlichsten Grundlagen einer Befähigung zur HeimleiterIn beinhalten**, w.z.B. Abschluss einer Handelsschule/Handelsakademie, Höheren technischen oder sozialpädagogischen/betreuerischen Lehranstalt, Fachhochschule und/ oder überhaupt Abschluss eines Hochschulstudiums oder Praxis in artverwandten Berufen, um nur einiges aufzuzählen, **für die Anerkennung als Befähigungsnachweis Berücksichtigung finden würden**, somit angerechnet und anerkannt werden. Dies ist schlichtweg inakzeptabel.
2. Ungeachtet dessen darf im Zusammenhang mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen auf die Problematik bereits tätiger HeimleiterInnen hingewiesen werden. Hier würde es notwendig sein, den geplanten § 22e Abs 2 Stmk. PHG auf den Zeitpunkt 31.12.2026 abzustellen, was dazu führen würde, dass diejenigen Personen, die am 31.12.2026 drei Jahre als HeimleiterIn tätig waren (das sind alle **Personen**, die auch jetzt – **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle – schon als HeimleiterIn tätig sind**) die **Ausbildung nicht nachholen** müssen und daher zu den Prämissen weiterarbeiten könnten, zu denen sie ihre Berufswahl getroffen haben.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Ansonsten müsste eine HeimleiterIn ihren Beruf unter anderen (zeitlichen, finanziellen, organisatorischen) Prämissen ausüben als für sie bei Antritt des Berufs bestanden.

Beispielhaft darf dazu aufgezeigt werden, dass im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bei der damaligen Einführung der verpflichtenden Ausbildung zur Pflegedienstleitung nach § 72 GuKG vernünftigerweise all jene bis zu diesem Zeitpunkt genannten und tätigen „Pflegedienstleitungen“ ohne Zusatzausbildung diese Position weiterhin bekleiden durften und dürfen, wobei es aber gerade in diesem Bereich nicht nur sprichwörtlich um Leib und Leben geht.

3. Hinzu kommt, dass es **einer Regelung bedürfen würde, was im Falle eines Ausscheidens der Heimleitung gilt.** Auch hier müsste die **Möglichkeit einer Fixierung von Übergangsfristen gegeben sein**, indem z.B. der Nachweis des Beginns einer diesbezüglichen Ausbildung seitens der Behörden als ausreichend bewertet wird. Und die Übergangsfrist müsste mindestens die **Zeitspanne einer definitiven Ausbildungsmöglichkeit und Aufnahme in einer dem Auszubildenden zumutbaren geographischen Entfernung umfassen**. Es müsste deshalb möglich sein, Heimleitungen einzustellen und diese die nächstmögliche entsprechende Ausbildung absolvieren zu lassen. Alleine dieser Umstand unterstreicht die gesamte Absurdität, die diese geplante Bestimmung nach sich ziehen würde, zumal in der Interimsphase bis zur abgeschlossenen HeimleiterIn-Ausbildung eine Person ohne diese Ausbildung diesen Arbeitsbereich übernehmen müsste. Faktum ist, **ohne Möglichkeit des berufsbegleitenden Qualifikationserwerbs ist vorherzusehen, dass am Arbeitsmarkt nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen** würden.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

4. Weiters müsste die **Vorgabe** der **Qualifikationsanforderungen** für HeimleiterInnen **dann entfallen**, wenn eine **diplomierte Pflegefachkraft selbst** die **Heimleitung wahrnimmt** und über die diesbezügliche Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß GuKG verfügt.

5. Die **Vorgabe** der **Qualifikationsanforderungen** für HeimleiterInnen muss ebenso **dann entfallen**, wenn in einem **Heim mit bis zu 40 Betten** die **Funktionen Heim- und Pflegedienstleitung** von **einer Person wahrgenommen** werden und diese Person **als diplomierte Pflegefachkraft** über die diesbezügliche **Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß GuKG verfügt**.

6. In Anbetracht der Tatsache **unzureichender Ausbildungsangebote** und aufgrund der **herrschenden existenzbedrohenden Ausnahmesituation** (u.a. infolge Arbeitskräftefachmangel, COVID-Krise, Teuerungswelle) ist es den Pflegeheimenrichtungen - egal welcher Rechtsträgerschaft – schlichtweg nicht mehr zumutbar und möglich, weitere Zusatzkosten aufzubürden. Es müsste eine diesbezügliche **Kompensation aller anfallenden Kosten sichergestellt sein**.

Abschließend erlauben wir uns, unser Bedauern dahingehend zum Ausdruck zu bringen, dass das Land Steiermark den mit dem Bündnis für gute Pflege beschrittenen Pfad des partnerschaftlichen konstruktiven Miteinanders mit der jetzigen Vorgehensweise offensichtlich verlassen hat und mit den vorliegenden geplanten Novellierungen nicht nur eine Verkomplizierung, sondern auch eine Verteuerung des Systems ohne zusätzlichen Mehrwert für die zu versorgenden pflegebedürftigen Mitmenschen generiert.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Die steirischen Pflegeheimeinrichtungen sind sich ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht absolut bewusst und kommen dem Versorgungsauftrag mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln menschenmöglichst nach.

Sämtliche steirische Pflegeheimbetriebe und deren MitarbeiterInnen leisten tagtäglich Übermenschliches zum Wohle der Mitmenschlichkeit, unabhängig ob privater oder öffentlicher Rechtsträgerschaft.

Aber vor dem Hintergrund des **seit Pandemieausbruch herrschenden Ausnahmezustandes** agiert man stets am Rande des Möglichen und Machbaren.

Es gilt daher um so mehr, zu stabilisieren und zu unterstützen und nicht gerade in dieser Zeit zu verschärfen, zu verkomplizieren und zu verteuern ohne tatsächlichen Zusatznutzen.

Es ergeht daher das dringende Ersuchen, von den geplanten Novellierungen Abstand zu nehmen und auf den jahrelang mit dem Bündnis für gute Pflege erfolgreich praktizierten gemeinschaftlichen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zurückzukehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Walter Dolzer
(Obmann des VAB)